

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholungswahl zur Gemeindevertretung gem. § 44 Abs.1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V im Wahlbezirk 002 (Prüzen) in der Gemeinde Gülzow-Prüzen am 19.01.2020

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für den Wahlbezirk 002 (Prüzen) der Gemeinde Gülzow-Prüzen, wird in der Zeit vom **30. Dezember 2019 bis 03. Januar 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Zimmer 004, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl eingetragen ist.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 03. Januar 2020 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Zimmer 004 unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis zur Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 eingetragen waren, erhalten bis spätestens **28.12.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Wahl am 26.05.2019 beantragt hatten und nicht an der Urnenwahl teilgenommen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.**
4. Wer **einen Wahlschein** für die Wiederholungswahl am 19.01.2020 erhalten hat, kann an der Wahl der Gemeindevertretung durch Stimmabgabe **im Wahlbezirk 002 der Gemeinde Gülzow-Prüzen oder durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Wahlscheine erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
Zugleich mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
 - einen **amtlichen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **17. Januar 2020, 18.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Wahl am 26.05.2019 beantragt hatten und nicht an der Urnenwahl teilgenommen haben, erhalten keinen Wahlschein für die Wiederholungswahl.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Dies ist darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/wahlen am 22.11.2019 veröffentlicht.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Güstrow, d. 21.11.2019

Die Gemeindewahlbehörde


Dr. Blau
Amtsvorsteher